

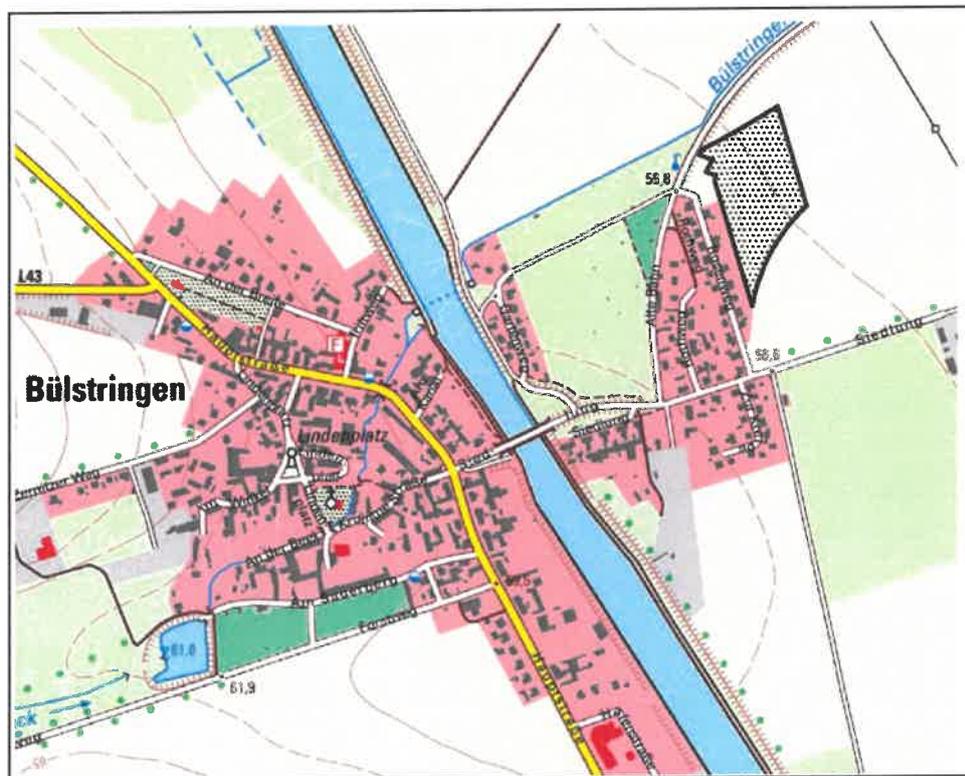


Bauleitplanung der Gemeinde Bülstringen

Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 Wohngebiet 2 - Gemeinde Bülstringen

Bereich nördlich der Siedlung östlich des Rosenweges

Urschrift

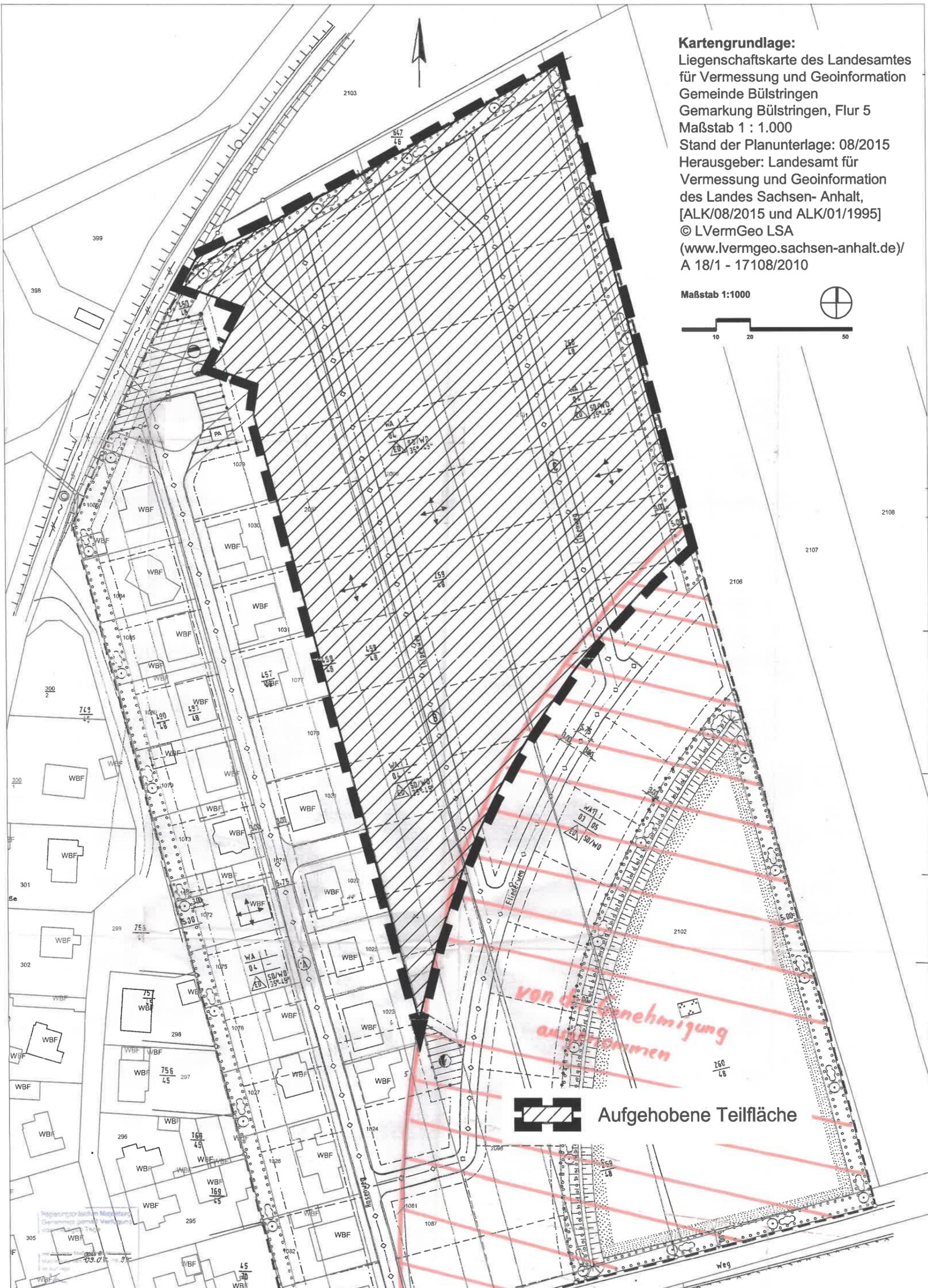


Lage: [TK10/09/2012] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 18/1-17108/2010

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing.Jacqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel. Nr.039204 / 911660 Fax 911650

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte des Landesamtes
 für Vermessung und Geoinformation
 Gemeinde Bülstringen
 Gemarkung Bülstringen, Flur 5
 Maßstab 1 : 1.000
 Stand der Planunterlage: 08/2015
 Herausgeber: Landesamt für
 Vermessung und Geoinformation
 des Landes Sachsen- Anhalt,
 [ALK/08/2015 und ALK/01/1995]
 © LVermGeo LSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/
 A 18/1 - 17108/2010

Maßstab 1:1000



Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 Wohngebiet 2 - Bereich nördlich
der Siedlung östlich des Rosenweges - Gemeinde Bülstringen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Bülstringen vom 23.04.2018 auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 Wohngebiet 2 - Bereich nördlich der Siedlung östlich des Rosenweges - der Gemeinde Bülstringen für den im Plan verzeichneten Geltungsbereich erlassen.

Bülstringen, den 24.04.2018


Der Bürgermeister



Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes

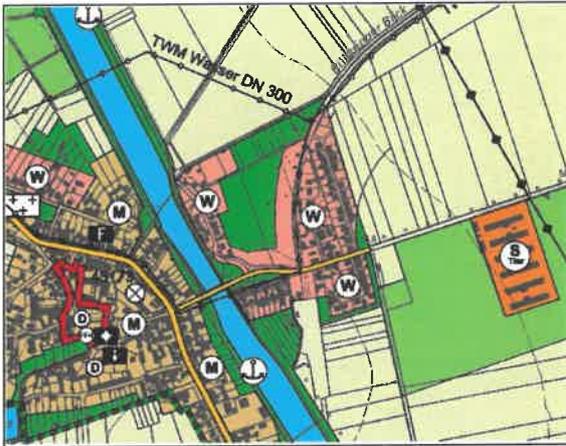
Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde der Bedarf der Wohnbauflächen für die Gemeinden ermittelt und bewertet. Für die Gemeinde Bülstringen wurde festgestellt, dass ein Überangebot an Wohnbauflächen im Umfang von ca. 26 Bauplätzen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen besteht. Die Gemeinde ist gemäß dem Ziel Z26 des Landesentwicklungsplanes 2010 auf die Eigenentwicklung beschränkt. Eigenentwicklung bedeutet, die Deckung des Bedarfes für die vorhandene Bevölkerung und deren Entwicklung. Aufgrund der Nähe zum Mittelzentrum Haldensleben wird der Beschränkung auf den Eigenbedarf besondere Bedeutung zugemessen, um Suburbanisierungsprozesse zu verhindern bzw. raumverträglich zu steuern.

Im Verfahren der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen hat die Oberste Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 12.10.2016 die Rücknahme der nicht den Zielen der Raumordnung entsprechenden, verbindlichen Bauleitpläne gefordert. Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat daher die Gemeinde Bülstringen aufgefordert, dieser Forderung nachzukommen, da ansonsten die Rechtssicherheit des Flächennutzungsplanes nicht gegeben ist. Es wurde festgestellt, dass die im Bebauungsplan Nr.3 Wohngebiet 2 aus dem Jahr 1995 festgesetzten, bisher noch nicht erschlossenen Flächen östlich des Rosenweges nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Die Bereiche umfassen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Gemäß § 1 Abs.4 BauGB i.V.m. § 4 ROG sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungserfordernis umfasst im Einzelfall die Aufstellung, die Änderung oder Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne. Diese Zielanpassung bildet ein städtebauliches Erfordernis im Sinne des § 1 Abs.3 BauGB, das die gemeindlichen Entscheidungen bindet. Der Bebauungsplan Nr.3 Wohngebiet 2 der Gemeinde Bülstringen trat am 23.10.1995 nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Magdeburg in Kraft. Von der Genehmigung und vom Inkrafttreten ausgeschlossen war ein in der Planzeichnung gekennzeichnete Abstandsbereich um die Hühnermastanlage am Ohreweg. Der Westteil des Plangebietes wird über den Rosenweg erschlossen. Die Erschließung wurde hergestellt und der durch den Rosenweg erschlossene Teil bebaut. Die östlich davon geplanten Straßen Tulpenweg und Lilienweg sollten über den Fliederweg erschlossen werden. Dieser Bereich wurde jedoch aus der Genehmigung ausgenommen, so dass der Lilienweg und der Tulpenweg in der derzeit rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes nicht angeschlossen sind und die Erschließung nicht gesichert ist. Die Gemeinde Bülstringen hatte vorgesehen, in einem Änderungsverfahren den Tulpenweg und den Lilienweg an den Rosenweg anzuschließen. Da der Bedarf an Wohnbauflächen bisher nicht bestand, wurde die Planänderung nicht durchgeführt. In der derzeitigen Fassung ist der Bebauungsplan für die über den Tulpenweg und den Lilienweg zu erschließenden Grundstücke funktionslos, da eine Erschließung der Grundstücke nicht gesichert ist.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 26.07.2017 kann diese Funktionslosigkeit nicht mehr geheilt werden, da

Bebauungspläne gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Flechtingen

[TK10/09/2012] © LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 18/1-17108/2010

Eine Änderung des Bebauungsplanes mit der Zielsetzung der Beibehaltung der Wohnbauentwicklung würde gegen die Bestimmungen des § 8 Abs.2 BauGB verstoßen und ist daher nicht zulässig. Sie würde auch gegen § 1a Abs.2 BauGB verstoßen, da eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen der besonderen Begründung bedarf. Dieser Sachverhalt wäre auch bei Änderungen des Bebauungsplanes zu prüfen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass andere, geeignete Flächen innerhalb der besiedelten Ortslage nicht zur Verfügung stehen. Da andere geeignete Flächen zur Verfügung stehen, kann dieser Nachweis nicht erbracht werden. Schlussfolgernd aus der vorstehenden Bewertung ist der noch nicht erschlossene Teil des Bebauungsplanes aufzuheben. Die Aufhebung des Planes ist städtebaulich erforderlich, um den Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen und die Funktionslosigkeit zu beseitigen.

Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes auf betroffene öffentliche Belange

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden Erschließungsarbeiten nicht erforderlich. Der betroffene Bereich ist noch nicht erschlossen. Insofern bestehen keine Anlagen, die bei Aufhebung des Bebauungsplanes rückgebaut werden müssen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen entschädigungsrechtlichen Ansprüchen nach § 42 BauGB. Nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren seit der Aufstellung des Planes sieht der Gesetzgeber nur noch eine Entschädigung für Eingriffe in ausgeübte Nutzungen vor. Da der aufzuhebende Teil des Bebauungsplanes bisher nicht umgesetzt wurde, wird keine im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ausgeübt, deren Zulässigkeit mit der Aufhebung des Bebauungsplanes erlischt.

Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes auf betroffene private Belange

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hebt die Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke für eine bauliche Nutzung auf. Die Belange der Grundeigentümer werden hierdurch beeinträchtigt. Der Bebauungsplan ist vor über 20 Jahren rechtsverbindlich geworden. Insofern stand allen Grundstückseigentümern ausreichend Zeit zur Verfügung, eine Umsetzung der Planfestlegungen durch eine Erschließung des Plangebietes einzuleiten. Da hierfür nachweisbar kein Bedarf bestand und zukünftig unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung nicht bestehen wird, sind die mit einer Erschließung verbundenen Aufwendungen nicht refinanzierbar. Es besteht somit kein erkennbarer Umsetzungshintergrund für die Planungen.

Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes

1. Inhalt und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes

Ziel der Aufhebung

- Anpassung der Bauflächen an den im Flächennutzungsplan ermittelten Bedarf
- Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs.4 BauGB
- Beseitigung der Funktionslosigkeit eines aufgestellten Bebauungsplanes

Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

	Fläche	bisherige Festsetzung	Umsetzung der Planungsziele	zukünftiger Planungszustand	Untersuchungserfordernis
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr.3 Wohngebiet 2 Bülstringen	2,02 ha	allgemeine Wohngebiete	nein	Flächen für die Landwirtschaft	nein, da Planinhalt im Aufhebungsbereich nicht umgesetzt

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund der bisher nicht erfolgten Umsetzung der Planinhalte durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine umweltprüfungspflichtigen Sachverhalte erkennbar sind, die eine Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfordern würde. Gleichwohl leistet die Aufhebung des Bebauungsplanes einen Beitrag zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt, da eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Siedlungszwecke vermieden wird.

Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

- **Schutzgut Mensch**
gesetzliche Grundlagen:
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
Ziele des Umweltschutzes:
Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen, Verhinderung des Entstehens bzw. der Verminderung bestehender schädlicher Umwelteinwirkungen
Art der Berücksichtigung: kein Untersuchungserfordernis
- **Schutzgut Artenschutz und Biotop**
gesetzliche Grundlagen:
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube + Westhus 1996)

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Die Berücksichtigung dieser Ziele allgemeiner Art erfolgt durch die Planung. Ein Untersuchungserfordernis bezüglich der Auswirkungen ist nicht gegeben.

- **Schutzgut Boden**

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube + Westhus 1996)

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen." (§ 1a Abs.2 BauGB)

Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag, Sanierung erheblich belasteter Böden nach Erfordernis, Vermeidung des Eintragens von Schadstoffen belasteter Böden in das Grundwasser.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes beinhaltet den Entfall von Bauflächen für das Wohngebiet. Hierdurch werden bereits durch Satzungsbeschluss festgestellte Eingriffe vermieden. Ein Untersuchungserfordernis ist somit nicht erkennbar.

- **Schutzgut Wasser**

gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube + Westhus 1996)

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden in § 27 und § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzt. Für nicht künstlich veränderte Oberflächengewässer gelten die Ziele

- der Vermeidung einer Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes und
- der Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes des Gewässers.

Für künstlich veränderte Gewässer wird für vorstehende Ziele jeweils auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand abgestellt. Eine Betroffenheit des Schutzgutes ist für die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht gegeben.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele des Gesetzgebers sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird,
- alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erreicht oder erhalten werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der Gesetzgeber fordert die vorstehenden Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser bis zum 22.12.2015 zu erreichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Es wird kein Untersuchungserfordernis erkannt.

- **Schutzgut Luft / Klima**

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Luft (TA Luft)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube + Westhus 1996)

Ziel des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:
Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des
lokalen Klimas.
Ein Untersuchungsbedarf ist für die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erkennen.

- **Schutzgut Landschaftsbild**

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA), Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube + Westhus
1996)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Land-
schaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder,
insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzgebietes

Art der Berücksichtigung:

Ein Untersuchungsbedarf ist für die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erkennen.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

gesetzliche Grundlagen:

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Denkmalliste der Gemeinde Bülstringen, Verzeichnis archäologisch relevanter Bereiche Ziel
des Umweltschutzes:

Erhaltung der Kultur- und Sachgüter

Art der Berücksichtigung:

Ein Untersuchungsbedarf ist für die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erkennen.

2. **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden**

Aufgrund der fehlenden Untersuchungsrelevanz der Eingriffe erfolgte keine Bestandsaufnahme
im Aufhebungsbereich. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die be-
stehende Nutzung bleibt erhalten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht- durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung der Planung wäre eine Ausdehnung der Siedlungsbereiche
auf die bisher noch nicht in Anspruch genommenen Flächen des Bebauungsplanes möglich. Dies
würde zur Siedlungsexpansion führen und deutlich umfangreichere Eingriffe in den Naturhaushalt
verursachen als bei Durchführung der Aufhebung des nicht mehr umsetzbaren Bebauungs-
planes.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Aufhebung des nicht bedarfsgerechten Bebauungsplanes stellt in ihrer Gesamtheit eine Maßnahme zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt dar.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf die Untersuchungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verwiesen.

3. Ergänzende Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

keine gesonderte Beschreibung erforderlich

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

- keine Maßnahmen erforderlich

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Planvorhaben beinhaltet die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.1 Wohngebiet 2 - Bereich nördlich der Siedlung östlich des Rosenweges - Gemeinde Bülstringen. Gemäß den Zielen der Raumordnung ist die Entwicklung des Gemeindegebietes am nachgewiesenen Bedarf zu orientieren. Dieser ist für das Gebiet nicht erkennbar. Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten, da die Planung bisher nicht umgesetzt wurde.

Gleichwohl leistet die Aufhebung des Bebauungsplanes einen Beitrag zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt, da eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Siedlungszwecke vermieden wird.

Bülstringen, April 2018

Fahrenfeld

Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Beschluss über die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen hat am 11.12.2017 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 Wohngebiet 2 - Bereich nördlich der Siedlung östlich des Rosenweges - Gemeinde Bülstringen beschlossen.

Bülstringen, den 24.04.2018

Bürgermeister



Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 Wohngebiet 2 - Bereich nördlich der Siedlung östlich des Rosenweges - Gemeinde Bülstringen sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 21.12.2017 bis zum 30.01.2018 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung am 13.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bülstringen, den 24.04.2018

Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 Wohngebiet 2 - Bereich nördlich der Siedlung östlich des Rosenweges - Gemeinde Bülstringen wurde am 23.04.2018 nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen vom Gemeinderat Bülstringen als Satzung beschlossen.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Bülstringen, den 24.04.2018

Bürgermeister



Ausfertigung

Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 Wohngebiet 2 - Bereich nördlich der Siedlung östlich des Rosenweges - Gemeinde Bülstringen wird hiermit ausgefertigt.

Bülstringen, den 24.04.2018

Bürgermeister



Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 Wohngebiet 2 - Bereich nördlich der Siedlung östlich des Rosenweges - Gemeinde Bülstringen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden.
Der Teilbereich der Satzung wurde hiermit am 02.05.2018 aufgehoben.

Bülstringen, den 03.05.2018

Bürgermeister

